

Landgericht Memmingen

Az.: 35 O 1441/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

NV Business Consulting GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Otto-Heilmann-Straße
18 a, 82031 Grünwald

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Memmingen - 3. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Rimpl
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.04.2025 sowie weitere 973,66 € vorige- richtliche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 9.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche auf Rückzahlung des Honorars bezüglich eines „Coaching-Vertrags.“

Die Parteien schlossen am 18.03.2024 einen sogenannten Coachingvertrag zu einem Gesamthonorar von 9.500 € brutto. Der Kläger war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch Student. Der Vertrag wurde fernmündlich geschlossen (Anlage K1). Der wesentliche Vertragsinhalt bestand aus folgenden Leistungen: Zugang zu einer Lernplattform mit Form produzierten Lernvideos, Zugang zu einer Messenger-Gruppe, 1:1 Video-Calls mit dem Coach, Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmern. Darüber hinaus hatte der Kläger die Möglichkeit, sich mit Fragen an die Beklagte zu wenden. Insgesamt standen den Teilnehmern auf der Plattform circa 320 Videos zu detaillierten Coaching-Modellen zur Verfügung, wobei die Bearbeitung dieser Videos selbstständig durch die Teilnehmer durchgearbeitet wurden. Die Video-Calls fanden 1 Mal wöchentlich für 2 Stunden für eine Gruppe von 30 - 50 Mitgliedern statt (Anlage K13). Mit Schreiben vom 02.08.2024 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf des streitgegenständlichen Vertrags.

Der Kläger behauptet, er habe sich zum damaligen Zeitpunkt in einer Sondierungsphase befunden und demnach noch keine bestimmte Existenzgründung beabsichtigt gehabt. Mehr als die Hälfte der Wissensvermittlung habe nicht synchron (zum Beispiel durch Live-Calls) stattgefunden. Außerdem sei er beim Vertragsschluss arglistig über die Inhalte und den Umfang des Angebots getäuscht worden, so dass er den Vertrag anfechte und dieser damit erloschen sei.

Der Kläger ist der Meinung, der Vertrag falle unter das FernUSG. Er habe damals als Verbraucher und nicht als Unternehmer gehandelt. Gegenstand des Vertrags sei vorliegend die Wissensvermittlung gewesen. Zudem habe auch eine räumliche Trennung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG stattgefunden. Hierbei sei vorwiegend auf die räumliche Trennung abzustellen. Selbst wenn jedoch auf die Frage der synchronisierte Vermittlung abzustellen sei, sei das Merkmal erfüllt. Da der Großteil der Inhalte in asynchrone Form durch Videos, die zum Abruf „on demand“ zur Verfü-

gung gestanden hätten, vermittelt worden sei. Auch eine Überwachung des Lernerfolgs habe durch die Möglichkeit, den Coaches Fragen zu stellen, stattgefunden. Da die Beklagte nicht über die gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügte, sei der Vertrag gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig. Der Kläger habe daher einen Anspruch auf Herausgabe der geleisteten Zahlung in Höhe von 9.500 € gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 BGB. Außerdem ergebe sich der Rückzahlungsanspruch aus § 357 Abs. 1 BGB, da der Kläger diesen wirksam widerrufen habe. Zuletzt sei der Vertrag wegen Wuchers gemäß § 138 BGB nichtig.

Der Kläger beantragte zuletzt:

1. **Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 9.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.**
2. **Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € zu zahlen.**

Die Beklagte beantragte zuletzt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger hätte bei der Teilnahme das ultimative Ziel gehabt, ein eigenes Unternehmen aufzubauen und gegebenenfalls sogar sein Studium dafür abzubrechen.

Die Beklagte meint, das Landgericht Memmingen sei örtlich nicht zuständig und erhebt die Rüge der örtlichen Unzuständigkeit. Zudem ist sie der Auffassung, der Kläger habe nicht als Verbraucher, sondern als Unternehmer gehandelt. Das FernUSG sei vorliegend nicht anwendbar. Es fehle an den Tatbestandsmerkmalen. Mangels Verbrauchereigenschaft könne der Kläger den Vertrag auch nicht widerrufen.

Das Gericht hat mit den Parteien in der öffentlichen Sitzung vom 27.10.2025 zur Sache verhandelt. Der widerruflich geschlossene Vergleich wurde durch die Beklagte widerrufen. Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstand auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A.

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Memmingen ist insbesondere sachlich gemäß §§ 23, 71 GVG und örtlich gemäß § 26 Abs. 1 FernUSG zuständig.

Das FernUSG ist vorliegend anwendbar. Es wird auf Grund der Eigenschaft als doppeltrelevante Tatsache auf die Ausführungen unter Ziffer B. verwiesen.

B.

Die Klage ist begründet. Der Klage hat Anspruch auf Rückzahlung des Coaching-Honorars in Höhe von 9.500 €. Der Anspruch ergibt sich aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB.

I. Anwendbarkeit des FernUSG

Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 12.06.2025 - III ZR 109/24 zur Anwendbarkeit des FernUSG eine wegweisende Entscheidung getroffen, an der sich das Gericht orientiert. Gemäß § 1 FernUSG ist der Anwendungsbereich eröffnet, wenn eine auf vertraglicher Grundlage beruhende entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten (nachfolgend Ziff. 1), bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (nachfolgend Ziff. 2) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwacht (nachfolgend Ziff. 3). Diese Voraussetzungen sind gegeben. Im Einzelnen:

1. Verbraucher / Unternehmer

Ob der Kläger vorliegend als Verbraucher oder Unternehmer gehandelt hat, kann dahinstehen. Denn die Anwendbarkeit erstreckt sich nach der oben zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs sowohl auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, als auch auf Unternehmer.

2. Wissensvermittlung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Es genügt die Vermittlung jeglicher Kenntnisse und Fähigkeiten, gleichgültig welchen Inhalts. Eine irgendwie geartete Mindestqualität ist nicht erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24).

Gemäß § 3 des Vertrags (Anlage K1) stellte die Beklagte den Kunden ein breites Spektrum an Dienstleistungen, welches nicht nur auf die Unternehmensberatung, online Marketing, Persönlichkeitsentwicklung etc. beschränkt war, zur Verfügung. In der Beschreibung der Coaching-Inhalte, vorgelegt und nicht bestritten als Anlage K13, heißt es auf Seite 3, das Ziel des Coaching sei, dem Kunden zu helfen, ein eigenes online-Business aufzubauen um in Einkommen von 10.000 € monatlich zu erreichen. Zudem wurden den Teilnehmern unstreitig ca. 320 Lernvideos zur Verfügung gestellt, die diese in eigener Regie durcharbeiten konnten und dieses Wissen damit aufgreifen und sich aneignen konnten. Dies alles ist angesichts der weiten Auslegung der Begriffe „Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten“ ausreichend.

Entgegen der Ansicht der Beklagten handelte sich auch nicht um bloße Beratungsleistungen. Denn in der Beschreibung des Coachings sind klare Ziele angegeben, die von der unternehmerischen Tätigkeit des Teilnehmers unabhängig sind. Gemäß § 17 des Vertrags (Anlage K1) werden den Teilnehmern auch Lernmaterialien zur Verfügung gestellt, die per Definition schon zum „Lernen“, also der Aneignung von durch die Beklagte bereitgestellten Materialien dienen. Allenfalls der einmal wöchentlich stattfindende Live-Call könnte eine konkrete Beratung darstellen. Dies ist bei einer Teilnehmerzahl von circa 30 - 50 Teilnehmern jedoch bereits mehr als fraglich. Darüber hinaus fällt er angesichts der kurzen Zeitdauer gegenüber der auf der Plattform bereitgestellten Materialien zur Wissensvermittlung nicht ins Gewicht.

3. Ausschließliche oder überwiegende räumliche Trennung

Es lag vorliegend auch eine ausschließliche oder überwiegende räumliche Trennung vor. Nach der oben zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs können dem synchronen Unterricht lediglich diejenigen in der Programmbeschreibung vorgesehenen Veranstaltungen zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online-Kommunikation durchgeführt werden. Die Online-Videos und weiteren Materialien sind dem asynchronen Unterricht zuzuordnen, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (BGH, a.a.O., Rn. 26).

Vorliegend liegt selbst bei einer engen Auslegung des Begriffs „räumliche Trennung“, die nicht auf die Räumlichkeit per se, sondern die Synchronität der des Unterrichts abstellt, eine überwiegende räumliche Trennung vor. Dies ergibt sich bereits aus dem Vertrag. Gemäß § 3.1 wird den Kunden ein breites Spektrum an Dienstleistungen und multimedia- und videobasierten Coachings zur Verfügung gestellt (circa 320 Videos). Demgegenüber bestand zwar die Möglichkeit von 1:1 Video-Calls. Der Kläger gab jedoch auf Seite 22 der Klage unbestritten an, dass es zumindest bei ihm keinen persönlichen Kontakt zu den Lehrenden im Rahmen einer 1:1 Betreuung gegeben habe, lediglich im Rahmen von Gruppenseminaren. Die wöchentlichen 2-stündigen Video-Calls treten gegenüber den asynchron vermittelten Lerninhalten damit weitgehend in den Hintergrund.

4. Überwachung des Lernerfolgs

Vorliegend war auch die Überwachung des Lernerfolgs zwischen den Parteien geschuldet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist auch dieser Begriff weit auszulegen und ist bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Es genügt eine einzige Lernkontrolle (BGH a.a.O., Rn. 28).

Auch diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Beklagte trägt im Rahmen

der Klageerwiderung vom 27.06.2024 auf Seite 37 unter Rn. 109 selbst wörtlich und unbestritten vor:

„Schließlich liegt auch keine Täuschung vor. Wie vorstehend erörtert, bestand für die Klagepartei sehr wohl die Möglichkeit, mit dem Geschäftsführer der Beklagten 1 : 1 in Kontakt zu treten und Fragen zu stellen (...).“

Unter § 3.1 des Vertrags (Anlage K1) hierzu vertraglich vereinbart, dass zu den Dienstleistungen der Beklagten neben den Coachings auch Beratungen gehören. Diese Dienstleistungen sind gemäß § 3.2 des Vertrags eine Verpflichtung der Beklagten. Aus § 3.7 des Vertrags ergibt sich zudem explizit, dass hierzu auch Fragen an die jeweiligen Ansprechpartner gehören. Nach der Auslegung des Begriffs durch den Bundesgerichtshof ist damit vorliegend auch eine Überwachung des Lernerfolgs geschuldet.

II. Verstoß gegen § 12 Abs. 1 FerunUSG, Rechtsfolgen

Da die Beklagte vorliegend die gemäß § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung nicht hatte, ist der Vertrag in der Folge gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig.

Der Kläger hat damit gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB aus Leistungskondiktion einen Anspruch auf Herausgabe der erbrachten Zahlungen. Diese sind unstreitig 9.500 €.

III. Kein Anspruch der Beklagten auf Herausgabe der Bereicherung durch den Kläger

Die Beklagte hat vorliegend keinen nach der Saldotheorie dem Grunde nach bestehenden Herausgabeanspruch des durch den Kläger Erlangten. Nach der Saldotheorie obliegt dem Bereicherungsschuldner - hier der Beklagten - die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position. Denn die Saldotheorie ist nur die folgerichtige Anwendung des in § 818 Abs. 3 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedankens auf gegenseitige Verträge (BGH a.a.O., Rn. 43).

Ausgehend hiervon hat die Beklagte einen zu saldierenden Anspruch gegen den Kläger auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste nicht ausreichend dargelegt. Gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist, wenn – wie hier – die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlang-

ten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung, höchstens jedoch nach der vereinbarten Vergütung (BGH a.a.O., Rn. 45). Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Diese Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung verschaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht (BGH a.a.O., Rn. 45).

Dass der Kläger durch die von der Beklagten erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat die Beklagte indes nicht vorgetragen. Zu diesem Thema finden sich lediglich in der Klageerwiderung bei der Erwiderung auf den Einwand des Wuchers Ausführungen zum Wert, wobei sich diese darauf beschränken, zu bestreiten, dass ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt (Seiten 38/39 der Klageerwiderung). Ein substantierter Vortrag der Beklagten, dass sich der Kläger durch die von ihr erbrachten Dienstleistungen entsprechenden Aufwendungen erspart hat, sowie ein entsprechendes Beweisangebot liegt vorliegend nicht vor.

IV. Zinsen

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mithin seit dem 30.04.2025. Der Anspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

V. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Der Kläger hat auch Anspruch auf Zahlung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 €. Der Anspruch ergibt sich aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 FernUSG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zuglassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Memmingen
Hallhof 1 + 4
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Rimpl
Richter am Landgericht

Verkündet am 24.11.2025

gez.
Gmeinder, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Memmingen, 25.11.2025
Gmeinder, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle